

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 8 (1914)

Artikel: Landweibel Joseph Germann : ein Beitrag zur Geschichte des Zwölfer-Krieges

Autor: Müller, Jos.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landweibel Joseph German.

Ein Beitrag zur Geschichte des Zwölfer-Krieges.

Von Jos. Müller, Stiftsarchivar.

(Schluß.)

Die Verhaftung des Landweibels und die strenge Bestrafung der Wattwiler Ausschüsse war darauf berechnet gewesen, im Toggenburg jeglichen Widerstand gegen die st. gallische Regierungspolitik niederzuschlagen. Wahrscheinlich wäre dies auch gelungen, wenn nicht in diesem Zeitpunkte von auswärtiger protestantischer Seite der Widerstand gegen den Abt klug und berechnend aufs neue angefacht worden wäre¹. Schon mehrmals waren konfessionelle Beschwerden der Toggenburger auf den evangelischen Sondertagsatzungen zur Sprache gekommen, obwohl Evangelisch-Glarus allein von den protestantischen Orten mit dem Toggenburg im Landrecht stand. Jn Johann Heinrich Zwicki, dem bedeutendsten Glarner Staatsmann der damaligen Zeit, stand Zürich und den übrigen protestantischen Ständen ein Mann zur Verfügung, welcher bereitwillig und mit großem Verständnis ihren Intentionen nachkam.

Bereits im Juli 1696 hatten in der konfessionellen Spannung wegen des Wartauer Geschäftes Zürich und Bern Evangelisch-Glarus ersucht, ihnen rechtzeitig Kenntnis zu geben, wenn sich eine Gefährde

¹ Hässig hat a. a. O., S. 29-37, diesen im ersten Stadium der Toggenburger-wirren auftretenden konfessionellen Gesichtspunkten einen eigenen kurzen Abschnitt gewidmet. Allein gerade diese gesonderte Behandlung verhindert unseres Erachtens, daß deren Bedeutung dort, wo Hässig S. 85 ff. den Konflikt zwischen Glarus und dem Abte behandelt, voll zum Ausdruck gelangt. Wenn auch etwas außerhalb des Rahmens liegend, welcher dem Artikel durch seinen Titel gesetzt ist, sei darum in aller Kürze darauf hingewiesen.

für die toggenburgischen geistlichen oder weltlichen Freiheiten zeigen sollte, da das Toggenburg durch seine Lage für die protestantischen Stände sehr wichtig sei.¹ Das geschah zu einer Zeit, da der Wacht-kostenstreit noch keine Wellen schlug und Abt Leodegar betreifs der Rickenstraße noch lange zu keinem Entschlusse gekommen war. Als im September 1699 Zwicki die Klagen der Wattwiler gegen den Straßenbau auf der Aarauer Konferenz vortrug, war die nachgesuchte Erteilung eines Rates ersichtlich Nebensache. Dagegen wurde in Betracht gezogen, wie wichtig für die evangelische Eidgenossenschaft die Erhaltung des Toggenburg «in seinem gegenwärtigen Zustand» sei und Zwicki beauftragt, sich um die religiösen Beschwerden der Toggenburger zu erkundigen und hierüber auf der nächsten Tagung Bericht zu erstatten.² Auf dieser, im April 1700, hatte man nach Vorlage der Beschwerden lebhaft bedauert, «gegenwärtig» nicht eingreifen zu können, dafür aber Evangelisch-Glarus den Auftrag erteilt, «unter einem politischen Vorwande» Schwyz in das Interesse zu ziehen, um so «den Weg zu Unterhandlungen zu bahnen suchen». Bereitwillig hatte Zwicki zugesagt und auf die Hummelwaldstraße als einen solchen «politischen Punkt» hingewiesen; nur dann aber, hatte er beigelegt, werde Glarus im gewünschten Sinne vorgehen können, wenn sich die Toggenburger bei ihm anmeldeten.³

Dies war im Mai 1701, wie oben erwähnt wurde, geschehen, nicht ohne daß Landweibel German ein bedeutender Anteil daran zukam. Mit kluger Diplomatie hatte Glarus den Abt in den Schreiben vom 13. und 28. Mai 1701 über seine Absichten getäuscht, um dann am 14. Juni, so spät, daß es auf die Gerichtsverhandlung des folgenden Tages ohne Einfluß sein mußte, von Leodegar unter Berufung auf das Landrecht zu verlangen, das Gericht einzustellen.⁴ Einen Monat später drohte Glarus dem Abte bereits, von sich aus im Toggenburg das Landrecht zu erneuern,⁵ und ließ am 24. Oktober durch seinen Rat einen förmlichen Beschuß hiezu fassen.⁶ Nachdem Zürich

¹ Konferenz der evangelischen Orte zu Baden, Juli 1696, Eidg. Abschiede, Bd. VI, Abt. 2, S. 626.

² Ebenda, S. 813.

³ Ebenda, S. 847.

⁴ Ebenda, Akten zum Toggenburgerhandel, S. 2352, Nr. 20.

⁵ Ebenda, S. 2352, Nr. 22.

⁶ Hässig, a. a. O., S. 86. Zürich hatte, inoffiziell zwar, hiezu ermuntert. Stadtschreiber Werdmüller an den Glarner Landschreiber Dinner, 21. Oktober 1701, St.-G. tom. 1580, S. 33. Kopie.

Glarus versichert hatte, es nicht zu verlassen,¹ stellte letzteres am 15. Dezember an den Abt das formelle Gesuch, bald die Landrechts-erneuerung vornehmen zu können,² und hielt schon innerhalb Monatsfrist wieder um umgehende Antwort an, da es notwendig sei, den Beschwörungsakt zu befördern.³ Die ausweichende Antwort St. Gallens legte Glarus der evangelischen Tagsatzung vom 23. Januar 1702 vor, an welcher Zürich, das Toggenburgergeschäft zuerst zur Sprache bringend, eine Beschwerdeschrift der evangelischen Toggenburger vorlegte, die in 26 Punkten meistens konfessionelle Klagen betraf.⁴ Die Konferenz beauftragte Glarus, beim Abte wegen der Landrechts-erneuerung auf eine bestimmte Erklärung zu dringen und anderseits die Toggenburger zu versichern, daß man sie nicht verlassen werde. Wie indessen die Konferenz fand, der Abt arbeite unter dem Vorwande der politischen Freiheiten einzig auf die Schwächung ihrer Konfessionsangehörigen hin, so hielt auch sie für gut, « nach der Welt Art » die Angelegenheit weiterhin als eine rein politische zu betrachten.⁵

Wohl auf den Rat Zürichs hin hatte Glarus an der evangelischen Tagsatzung die Strafe der sechs Wattwiler Ausschüsse nicht erwähnt, trotzdem diesen versprochen worden war, auf eine Revision ihres Urteiles zu dringen.⁶ In Zürich zürnte man ihnen, weil sie als evangelische Führer mit jener Rede dem Abte einen Grund an die Hand gegeben hätten, gegen sie vorzugehen.⁷ Dagegen hatte Zwicki die

¹ St.-G. tom. 1580, S. 35, *Werdmüller* an Dinner, 8. Dezember 1701, « unter dem kleinen Cantzley-Signet ». Kopie.

² St.-G. tom. 1579, S. 692, Glarus an den Abt, 15. Dezember 1701, Original. Eidg. Absch., a. a. O., S. 2354, Nr. 29.

³ Eidg. Absch., a. a. O., S. 953. Es sei hier ein Irrtums Hässigs richtig gestellt, der S. 88 bemerkt, Leodegar habe schon vor dem 15. Dezember 1701 Glarus anerboten, den Schwyzer Vertrag von 1688 auch mit ihm abzuschließen. Hässigs Darstellung beruht wohl — es fehlt das Zitat — auf einem Entwurfe Thurns für die Antwort an Glarus, wobei in einem Nachtrage dieses Anerbieten gemacht wird. (St.-G. tom. 1579, S. 695.) Ein Vergleich mit Eidg. Absch. S. 953 zeigt, daß dieser Entwurf der Brief des Abtes vom 18. Januar 1702 ist, in welchem indessen der Nachtrag wegblied.

⁴ Hässig, a. a. O., S. 35 f.

⁵ Eidg. Absch., a. a. O., S. 953.

⁶ St.-G. tom. 1580, S. 39 f. *Kaspar Grob* an Landschreiber Dinner, 18. Januar 1702. Kopie.

⁷ « . . . zu wünschen were, daß bey dem emergierten casu, scil. der Humelwalder straß, man mit der schlangen fürsichtigkeit der finsternuß klugheit ausgewichen hette. » St. G. tom. 1580, S. 38, *Werdmüller* an Dinner, 14. Jan. 1702. Kopie.

Gefangennahme des Landweibels zur Sprache gebracht, der « ein sonst eifriger Papist, aber getreuer Landmann sei »¹.

Tatsächlich war es gerade damals der fürstlichen Regierung gelungen, daß durch etwelche Nachgiebigkeit ihrerseits in den Hauptstreitpunkten Beruhigung eingetreten war. In der Bevölkerung war der Handel auf das Begehren um die Wiederherstellung der Ehre der Wattwiler Ausschüsse und um die Freilassung des Landweibels zusammengeschrumpft. Die Bezahlung der Wachtkosten hatte der Abt auf 900 fl. — die im German'schen Entwurfe enthaltene Summe — herabgesetzt und sich über die andern Anstände im April 1702 mit den Landleuten auf einem Landtage geeinigt². Da brachte, offenbar von Glarus aufgestachelt,³ das nachträgliche Begehren der evangelischen Gemeinden, ihre Beschwerden nur mit Beiständen aus den beiden verlandrechten Orten einzureichen, den Stein ins Rollen, von dem es kein Aufhalten mehr gab⁴.

Für den Landweibel hatten unterdessen seine Verwandten und Kinder um Gnade gebeten ;⁵ tumultuarisch hatte zu Ende des Jahres vor dem Landvogte eine Menge von über 300 Männern seine Erledigung verlangt⁶ und eine Deputation von zwölf Ausschüssen an Neujahr zu Wil dem Fürsten selbst die gleiche Bitte vorgetragen.⁷ Allein umsonst ! Die Freilassung des Landweibels und die Wiederherstellung der Ehre der so schwer gestraften sechs Wattwiler Ausschüsse wurde dadurch mit dem Beginne des neuen Handels zwischen Fürst und Land zu einem weiteren Streitpunkte, zur Landessache. So viele Konferenzen im weitern Verlauf des Streites zusammentraten, so manche Landtage im Toggenburg das immer ausgedehntere Kreise ziehende

¹ Eidg. Absch., a. a. O., S. 953.

² Hässig, a. a. O., S. 86–93.

³ Ausschüsse evangelischer Gemeinden waren bereits in den ersten Tagen März in Glarus und auf dessen Anraten in Schwyz gewesen, um Ehrenbeistände zu erbitten. St.-G. tom. 1580, S. 41 ff., Melchior Bösch in Kappel an Landamann Zwicki, 13. März 1702 ; Kaspar Grob an Dinner, 17. März 1702, Kopie.

⁴ Eidg. Absch., a. a. O., S. 2354, Nr. 30. Für die Weigerung des Abtes, Beistände zuzulassen, war offenbar mitbestimmend die ihm gewordene genaue Nachricht von den Religionsbeschwerden seiner protestantischen Untertanen, welche, wie erwähnt, der evangelischen Januartagsatzung vorgelegen hatten. Ebenda, S. 2354 f., Nr. 34.

⁵ St.-G. tom. 1591, S. 1022 ; tom. 1579, S. 676, *Beserval* an den Abt, 16. November 1701.

⁶ Am 29. Dezember 1701. St.-G. tom. 1579, S. 720 f.

⁷ St.-G. tom. 1933, S. 1211.

Streitgeschäft berieten, ja fast so viele Standesschreiben während dieser Jahre an den Abt abgingen, stets war die Befreiung des Landweibels ein Punkt, welcher dabei behandelt wurde. Beim gemeinen Manne schmolz, im ersten Stadium des neuen Streites wenigstens, die Person des Gefangenen im St. Annaschloß zu Rorschach mit dem Streithandel überhaupt zusammen, und Katholiken wie Protestant en hatten nur den einen Wunsch, denjenigen, der um die Landesfreiheiten litt, wieder in ihrer Mitte zu haben.

German war ein großer Freund der Kapuziner gewesen. Sie wiederum waren die ersten, die seine Familie trösteten. Manche ihrer Patres blieben dabei nicht stehen. Ein Pater aus dem Kloster zu Appenzell versuchte die Wächter im Schlosse Rorschach zu bereden, ihn zu dem Gefangenen zu lassen, um diesen zu befreien.¹ P. Silver vom Wiler Konvente holte noch weiter aus und predigte in Lichtensteig, wenn der Tell wieder auferstände, hätte er nicht Pfeile genug, um mit großen Titeln aufzuräumen; alle die großen Herren seien nur Baselimannen, welche die Untertanen unter falschen Titeln ihrer Privilegien und Freiheiten beraubten.² Auch als der Streithandel sich um die wichtigsten staatlichen Rechte drehte, als längst dem freiheitsliebenden Völklein Interpreten ihrer Freiheitsbriefe erstanden waren, die weit über die ursprünglichen Anschauungen Germans hinaus Freiheiten erdichteten, war der Landweibel beim Volke noch immer unvergessen. Manch einer ersann den Plan, mit einer Schar über die Grenze zu ziehen und den Gefangenen mit Gewalt zu befreien. Mehrmals gelang es auch, die Wachsamkeit der Wächter zu täuschen und mit dem Gefangenen zu sprechen, um die Kunde, daß er noch lebe, in das Toggenburg zu bringen, wo gar oft Gerüchte umliefen, der Landweibel habe den Tod durch Henkershand erlitten oder sei auf die Galeeren geschickt worden.³

War auch die Haft Germans streng, so blieb ihm doch nicht jeder briefliche Verkehr mit den Seinigen untersagt. Noch sind zwei Briefe der ältesten Tochter an den Landweibel vorhanden, welche die große

¹ St.-G. tom. 1933, S. 1245.

² St.-G. tom. 1581, S. 449, Pfarrer *Schön* in Wattwil an den st. gallischen Offizial, P. Anton Betschart, 28. Juli 1702. Die Angelegenheit beschäftigte nachträglich die Obern; mit Schreiben vom 23. September bat der Provinzial und die ganze Definition den Abt um Verzeihung. Ebenda, S. 535.

³ St.-G. tom. 1583, S. 262; tom. 1584, S. 80, 182 etc.

Liebe und Ehrfurcht zeigen, die seine Kinder gegen ihn erfüllte.¹ German hinwieder beschäftigte vor allem das Schicksal seines noch unerwachsenen Sohnes Franz Rudolf und herzlich erfreute ihn dessen « Fleiß und Wohlhalten », weshalb er seiner Tochter auftrug, ihm « deswegen mit Lieb und Guttat so viel nützlich zu begegnen ». Aber auch an der Mutterfreude seiner zweiten Tochter Maria Esther, die sich inzwischen mit dem Stadtschreiber zu Lichtensteig, Franz Thomas Wirth, verheiratet hatte, nahm er innigen Anteil,² wie er vorher mit großer Genugtuung den Entschluß seiner ältesten Tochter gutgeheißen hatte, in das Kloster zu Wattwil einzutreten.³ Mehrmals bittet er seinen Bruder Leander, ihm religiöse Erbauungsbücher zu übersenden und noch 1706 schärft er es seiner Tochter ein, nach der alten Verordnung bis zu seiner Heimkunft monatlich zwei heilige Messen lesen zu lassen und den Hausarmen und Kranken jeden Monat 1 fl. 3 B an Geld, 2 Viertel Mehl und 2 Viertel Musmehl zu spenden.⁴

Nach einer Gefangenschaft von zwanzig Monaten wandte sich German zu Beginn des Jahres 1703 an den Abt selbst mit einer Eingabe. Er beteuerte darin, daß er niemals etwas gegen das Stift unternommen habe, und bezeichnete es schon am allerbedenklichsten, daß man ihm seine Schriften so ausgelegt habe, als ob er gegen die fürstliche Regierung Mißtrauen hege. Mit eindringlichen Worten erbat er die Gnade, vor dem Abte oder einem seiner geistlichen Räte sich « in beichtlichem Vertrauen eröffnen » zu dürfen ; er würde dann hoffentlich zeigen können, daß er nichts getan habe, als was er gemeint « im Gewissen zwungen zu sein ». Der Abt wolle ihn, so ersuchte er, gegen Trostung zu den Seinigen entlassen oder selbst seine Sache zum Austrag bringen oder aber das Recht walten lassen. Nur bitte er « nochmals durch Gott und alle Heiligen, die Sache baldigst in Gnaden zum so lange verlangten Austrag zu leiten ».⁵ In St. Gallen scheint man damals vorgehabt zu haben, German vor Gericht zu stellen ; hatte doch im Auftrage des Abtes Fidel von Thurn von der juristischen Fakultät in Innsbruck ein Gutachten über die Vergehen des Landweibels verlangt. Da derselben aber nur ein Species facti und auch dies ohne Namennennung des Delinquenten vorgelegt wurde, hatte

¹ St.-G. tom. 1591, S. 1018, 1077.

² St.-G. tom. 1591, S. 1088.

³ St.-G. tom. 1591, S. 1078.

⁴ St.-G. tom. 1591, S. 1089.

⁵ St.-G. tom. 1591, S. 1058 f., *German* an den Abt, 24. Januar 1703.

sie es abgelehnt, dieses Gutachten abzugeben.¹ Nachdem auch die Rapperswiler Konferenz vom Januar 1703 dem Abte die Begnadigung Germans « zu Respekt von Schwyz und Glarus » dringlich angeraten hatte,² wagte man es in St. Gallen nicht mehr, gegen ihn den Prozeß zu eröffnen. Wie aber Leodegar, gleich Glarus und den Toggenburgern, die Ratifikation der Vergleichspunkte jener Konferenz hinausschob,³ so blieb auch die Angelegenheit des Landweibels unerledigt. Sie war mit dem Toggenburgergeschäft, das sich immer mehr verwirrte, zusammengewachsen. Erst als dasselbe zu einem konfessionellen Streite im Lande selbst sich ausgebildet hatte, als die katholischen Landräte, die sich dem Fürsten genähert hatten, ihre Bitte um die Erledigung Germans damit motivierten, daß « sie ohne Schriften, ohne Defensionsmittel und ohne Lüt seien »,⁴ und als die katholischen Orte den Abt auf das dringendste um die Befreiung ersuchten,⁵ konnte der Landweibel am 9. Mai 1708, nach einer fast siebenjährigen Haft, nach Lichtensteig zurückkehren.⁶

German traf im Toggenburg völlig veränderte Zustände an. Zuerst in Anlehnung an Glarus, dann, als in Schwyz unter der Führung Stadlers⁷ die demokratische Partei die Oberhand erhalten hatte, mit Anlehnung an beide verlandrechten Orte, hatten die Toggenburger ihre Ansprüche gegenüber dem Fürsten stetig gesteigert. Trotz st. gallischen Protestes hatten am 5. Juni 1703 die beiden Orte die toggenburgische Landsgemeinde zusammengerufen und auf das, von Stadler aufgefundene Bauernlandrecht von 1440 das Landrecht erneuern lassen. Durch Zufall in den Besitz jener Zeilen gelangt, die Landschreiber Mettler eigenmächtig über das Mannschaftsrecht in die Urkunde vom 30. Oktober 1700 eingesetzt hatte, war es Stadler gelungen, seine Gegner aus dem schwyzerischen Rate zu entfernen. Eine Landsgemeinde vom 25. April 1704 zu Wattwil sprach sich selbst das Recht zu, Landespanner und Landessiegel in Verwahrung zu nehmen und einen eigenen Landrat zu setzen. Nikolaus Rüdlinger

¹ St.-G. tom. 1583, S. 99 f., 127; tom. 1933, S. 1347.

² Eidg. Absch., a. a. O., S. 1046.

³ Hässig, a. a. O., S. 116 f.

⁴ St.-G. tom. 1587, S. 315, P. Basil Rink an den Abt, 20. April 1707.

⁵ St.-G. tom. 1589, S. 698, V Orte an den Abt, Luzern, 27. April 1708.

⁶ St.-G. tom. 1589, S. 816–818.

⁷ Über dessen Charakter und die Ursache seiner Feindschaft gegen das Stift St. Gallen s. von Arx, a. a. O., S. 372, A. b.

von Neßlau¹ und Hauptmann Keller von Bütschwil,² der Schwager Stadlers, welcher an der Landsgemeinde von 1703 zur Landessache übergetreten war, hatten sich zu Führern der Bewegung aufgeschwungen. Rüdlinger fand aus dem alten Landrecht und dem Landeid, daß die Toggenburger einst fast ein freies Volk gewesen und alle Rechte, außer dem Blutgerichte, besessen hätten. Seine Ideen, in einer Broschüre unter das Volk geworfen, hatten alle Bande der alten staatlichen Ordnung gelöst. Als aber seine Ideen auch den beiden Orten Schwyz und Glarus zu weit gingen, weil Toggenburg sich als gleichberechtigt neben sie stellen zu können glaubte, hatten die Toggenburger an Zürich Rückhalt gesucht. Nun war für dieses die Zeit gekommen, die Bewegung im Toggenburg auf das gewollte konfessionelle Ziel hinzulenken. Bern, welches bei den im Toggenburg hervortretenden Tendenzen nach Unabhängigkeit den Wünschen des Abtes nach einem eidgenössischen Rechtsspruche zunächst geneigt gewesen war, wurde auf der Apriltagsatzung 1704 durch konfessionelle Motive von Zürich für die Toggenburger gewonnen.³ Als Schwyz, je mehr dort der Einfluß Stadlers zu sinken begann, sich dem Abte wieder näherte und zu Anfang 1706 bereits ein Vergleichsprojekt zur Aussöhnung mit dem Abte aufstellte, hatte Zürich durch Evangelisch-Glarus dieses zu hintertreiben gewußt.⁴ Der evangelische Landrat des Toggenburg aber hatte bereits unter dem 5. November 1705 an Zürich geschrieben: « Wenn wir schon kein so gut Recht haben zu den politischen Freiheiten , so glauben wir, es kann uns auf keine Weise besser geholfen werden, als wenn der streitige Landrechtshandel stecken bliebe, wodurch uns Luft gemacht würde, allgemach selbst zu unsren Freiheiten mit guter und vorsichtiger Manier zu greifen. »⁵ Indessen hatte auch Thurn geraten, aus dem Handel ein Religionsgeschäft zu machen.⁶ So war aus dem Toggenburger Streite allmählig eine eidgenössische Angelegenheit geworden,

¹ Über Rüdlinger s. Hässig, a. a. O., S. 89, A. 6.

² Zur Charakteristik Kellers s. Hässig, a. a. O., S. 133, A. 1, dessen Beurteilung indessen zu wohlwollend scheint. Landschreiber Dinner nennt Keller « listig » und « tückisch ». (Eidg. Absch., a. a. O., S. 2372, Nr. 94.) Vergl. auch die oben, S. 217 gegebenen Ausführungen, daß wahrscheinlich Keller die Instruktion Germans für die Ausschüsse nach Glarus verriet.

³ Eidg. Absch., a. a. O., S. 1141; Hässig, a. a. O., S. 160 f.

⁴ Hässig, a. a. O., S. 204.

⁵ Zitiert bei Hässig, a. a. O., S. 201.

⁶ Ebenda, S. 197.

welche die Stände wiederum nach der Konfession in zwei feindliche Lager teilte.

Unglücklich für den Abt war es gewesen, daß er im Laufe des Jahres 1706 versucht hatte, mit Hilfe Zürichs und Berns sich aus seiner Verlegenheit zu ziehen. Als dann diese Versuche scheiterten und im November 1706 an der allgemeinen Tagsatzung zu Baden die unbeteiligten katholischen Stände von sich aus ein Mediationsprojekt aussarbeiteten, wobei sie ohne Zustimmung der evangelischen Orte sowohl Schwyz und Glarus als die Toggenburger ermahnten, alles unverändert zu lassen, hatte Zürich den erwünschten Vorwand gefunden, offen für die Toggenburger Partei zu nehmen.¹ Nachdem man durch eine Gesandtschaft sich noch eigens der Unterstützung Berns versichert hatte, beschloß der Große Rat von Zürich am 10. Februar 1707, daß den Toggenburgern die Bestellung von Landrat und Landgericht sowie die eigene Judikatur gebühre und daß den dortigen Evangelischen die freie Religionsübung gewährt werden müsse. Hierüber sollte der Abt von St. Gallen verständigt werden mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß Zürich und Bern die Toggenburger bei diesen Schlußnahmen schützen würden.²

Die toggenburgische Landsgemeinde vom 23. Mai 1707 hatte hierauf alle fürstlichen Beamten, welche nicht Landleute waren, aus dem Lande gewiesen, ein Blut- und Appellationsgericht bestellt und eine sechsgliedrige Regierungskommission, mit Rüdlinger und Keller an der Spitze, gewählt. Protestantischerseits suchte man rasch und teilweise provokatorisch³ die von Zürich garantierte freie Religionsübung durchzusetzen. Frühere fürstliche Erlasse hatten in den meistens noch simultanen Kirchen das Psalmesingen verboten und auch die Kinderlehre nicht für jede Woche erlaubt. Es waren besonders diese zwei Punkte, an denen sich nun die konfessionellen Gegensätze erhitzten. Der Dekan der evangelischen Synode, Pfarrer Heidelin in Lichtensteig, ordnete auf Ostern das Psalmesingen in allen Kirchen an, worüber in den mehrheitlich katholischen Gemeinden des Unteramtes, besonders in Kirchberg, Bütschwil und Henau, unter den Katholiken große Auf-

¹ Mantel, Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Vilmergerkrieges, in Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, I. Bd., Heft 3, S. 458 f.

² Ebenda, S. 468 f.

³ Ebenda, S. 484.

regung entstand. Wohl wurde Heidelin sein Vorgehen verwiesen ;¹ allein von Zürich unterstützt, stellten nun ihrerseits die evangelischen Landräte den Antrag, das Psalmensingen zu gestatten, mit dem Beifügen, um andere Religionspunkte wollten sie das Kapitel ihrer Geistlichen befragen.² Drei Stunden lang stritten die Parteien auf dem Landrate vom 29. April darüber, « daß man zum drittenmal vermeint, es werde unfehlbar zu dem Gewere gegriffen werden ». Der Widerstand der Katholiken war erst gebrochen, als Rüdlinger in die Diskussion hineinwarf, st. gallische Gesandte hätten dies selbst in Zürich und Bern anerboten; Kirchberg und Bütschwil stimmten auch dann noch nicht zu, sondern verlangten, es an ihre Gemeinden zu bringen.³ Als der Abt die Behauptung Rüdingers für erfunden erklären ließ, war der Widerstand der katholischen Gemeinden gegen diese und andere Punkte, welche die freie Religionsübung betrafen, nur um so hartnäckiger geworden. Der Großteil der Katholiken, die « Linden », suchte sich dem Abte immer mehr zu nähern. Um ihnen einen Führer zu geben, hatten die katholischen Orte besonders in Leodegar gedrungen, den Landweibel frei zu lassen. Der katholische Landrat im Toggenburg hatte im April 1708 mit einer Abordnung an den Abt⁴ und noch ganz zuletzt an der Maienlandgemeinde in Schwyz für den Landweibel interveniert;⁵ und auch der gesamte Landrat hatte erklären lassen, mit St. Gallen sich in keine Konferenz mehr einzulassen, bevor German begnadigt sei.⁶

Abt Leodegar hatte zwar große Bedenken gegen Germans Entlassung. Wenn im Toggenburg alles im vorigen Stande, so ließ er in Luzern vorstellen, wäre es weniger gefährlich, so aber sei der Land-

¹ St.-G. tom. 1587, S. 293, P. *Basil Rink* an seinen Bruder, Landshofmeister Rink, 15. April 1707. *Mantel*, a. a. O., S. 485 f.

² St.-G. tom. 1587, S. 315, P. *Basil Rink* an den Abt, 20. April 1707.

³ St.-G. tom. 1587, S. 366 f. Zu dem dreifachen Landrate, der aus 240 Mitgliedern hätte bestehen sollen, hatten sich « noch vill andere » eingefunden. Nach einem weiteren Berichte hätten der « uncatholischen auf 300 sich zusamengerottet, in den landrath intrungen » und gedroht, wolle man das Psalmensingen gestatten, « wohl und guot, wo nit, so müesse man krieg haben ». Ebenda, S. 374. S. *Mantel*, a. a. O., S. 488 f.

⁴ St.-G. tom. 1589, S. 575, P. *Basil Rink* an seinen Bruder, 3. April 1708.

⁵ St.-G. tom. 1589, S. 756, Erkanntnis der schwyzerischen Landsgemeinde an Stadtschreiber Franz Thomas Wirth als Gesandten des katholischen Landrates, 3. Mai 1708.

⁶ So in der Instruktion für die Konferenz in Lachen zwischen Schwyz, Glarus, dem Abt und den Toggenburgern, 11.—17. März 1708, St.-G. tom. 1582, unsigniert, St. Johanner Diarium zum 17. März.

weibel « *in insignis artifex*, Füer und Liecht künstlich den Rebellen anzuzünden ».¹ Doch der wiederholten Bitte hatte sich der Abt gefügt. Schon am 10. April 1708 hatte der Vetter des Landweibels, der Fiskal German, für diesen auf Schloß Rorschach eine Erklärung aufgesetzt, der Abt möge seinen siebenjährigen Arrest als Strafe ansehen und sich mit der Urfehde, die Obrigkeits und deren Beamte weder rechtlich noch außerrechtlich über das ihm Widerfahren zu belangen, begnügen, wofür er die Kosten seiner Gefangenschaft zu bezahlen sich anerbiete.² Offenbar hat der Abt noch einige Zeit geschwankt, die Erklärung anzunehmen. Denn erst am 8. Mai ließ man den Landweibel diese Erklärung eigenhändig abschreiben und mit seiner Unterschrift bekraftigen, wozu er in Gegenwart von vier Zeugen seine Urfehde schwören mußte.³ Tags darauf unterzeichneten der Fiskal German und Leander, der Bruder des Landweibels, letzterer zugleich namens der ganzen Verwandtschaft, den vom Fürsten verlangten Bürgschaftsschein.⁴

So wenig sagend die Urfehde Germans war, daß man sich nur wundern kann, wie der Abt sich mit derselben zufrieden gab, hat German dennoch sich in der ersten Zeit seiner wiedergewonnenen Freiheit Zurückhaltung auferlegt. Freilich an die Spitze der « Linden » stellte er sich nicht, sondern beobachtete vorerst eine neutrale Haltung. Im September, als man in der Eidgenossenschaft vielfach mit einem Bruche rechnete und die katholischen wie die evangelischen Orte militärische Maßnahmen trafen, als im Toggenburg der Abt wie ihm entgegen die Landeskommision sich mit Plänen um die festen Schlösser Iberg und Schwarzenbach befaßten,⁵ setzte German ein Vergleichs-Memorial auf. Er wußte, bemerkte er, « bei seiner jetzigen Unvermöglichkeit » nicht besser zu helfen, als zunächst die katholischen Landleute wieder zu vereinigen und dann mit Rat des Abtes durch Schwyz und Glarus « wegen der streitigen Religionsübung es mit den evangelischen Mitleute so einrichten zu lassen, daß wir Fried und Liebe dabei er-

¹ St.-G. tom. 1589, zwischen S. 550–551, Brief eines Unbekannten an seinen Schwager, der in Luzern bei beiden Schultheißen im Namen des Fürsten « rath suochen und dero hochkluoge sentimenti ausbitten » solle, « wie man sich hiesiger seiths wegen des *landtweybel* German weiters zue verhalten hettc, ob selbiger fernes im arrest zue lassen oder in ansehung bekandter hohen intercessionen zue dimittieren seye ». Concept, ohne Datum.

² St.-G. tom. 1589, S. 814 f.

³ St.-G. tom. 1589, S. 815.

⁴ St.-G. tom. 1589, S. 818.

⁵ Mantel, a. a. O., S. 545 f.

halten können ». Aus den vielen Vergleichspunkten, welche er aufzählt, ergibt sich unschwer, daß seine Ideen über die Freiheiten der Toggenburger keine Schwächung erlitten hatten. So wünscht er eine Erklärung darüber, wie das Wort « Gehorsam » zu verstehen sei, und wenn er auch bei den Rechten des Landgerichtes den Fürsten voransetzt, so verlangt er doch eine Erläuterung über die Wahl der Landrichter, in wessen Namen die Mandate ausgehen sollten, usw. Und wie er für die Katholiken frägt, welche Visitationsrechte der geistlichen Behörde zu St. Gallen zukämen, so neigt er in dem damaligen Hauptstreitpunkte zwischen den « Linden » und den « Harten » offenbar auf die Seite der letztern, wenn er anführt, daß « wegen Gottesdienst zu vergleichen sei Kirchenstunden, Singen, ander Ceremonien, alt und neue Form ». ¹

Noch im Frühling 1709, als die konfessionellen Gegensätze wieder stärker sich zeigten, was im Obertoggenburg von Seite der Protestanten zur Blokade des Klosters Neu St. Johann führte,² war Germans Haltung nicht abgeklärt. In St. Gallen wurde von einzelner Seite einer Verbindung mit dem Landweibel, welcher zur Beschützung Neu St. Johanns großen Eifer zeige, ernstlich das Wort geredet.³ Anderseits beklagte sich Rüdlinger in Zürich über German, daß er in Kirchberg den Evangelischen nachteilige Reden geführt habe und, wie man annehmen müsse, mit Landshofmeister Rink in heimlicher Korrespondenz stehe.⁴ Einen Umschwung in Germans Gesinnung brachte erst die von Vertretern aus Luzern, Uri und Solothurn einer- und Zürich, Bern und Basel anderseits versuchte Mediation des Toggenburgergeschäftes vom Sommer desselben Jahres. Das Schlußgutachten der katholischen Vermittler vom 14. September war, wenn auch wohlwollend gehalten, eine vollkommene Abweisung der toggenburgischen Ansprüche und Freiheitsgelüste.⁵ Schon im August konnte Statthalter Basil Rink seinem Bruder schreiben, des Landweibels Sohn habe öffentlich erklärt, der Handel könne von den sechs Orten nicht ausgemacht werden, weil die fürstlichen Abgeordneten den katholischen Vermittlern alles vorschreiben wollten.⁶ Von Baden zurückgekehrt, beklagte sich Rüd-

¹ St.-G. tom. 1590, S. 952–957.

² Mantel, a. a. O., S. 559 f.

³ St.-G. tom. 1592, S. 692, Bericht aus Wil, wahrscheinlich von Landschreiber Ledergerw, über Verrichtungen im Toggenburg, 12. April 1709. Kopie.

⁴ Staatsarchiv Zürich (= St. Z.) A. 339, 7/8. Rüdlinger an ?, 20. März 1709.

⁵ Mantel, a. a. O., S. 579 f.

⁶ St.-G. tom. 1594, S. 465, P. Basil Rink an seinen Bruder, 12. August 1709.

linger auf dem Landtage vom 20. September heftig über German, der Briefe in Händen habe, die ihnen in Baden sehr hätten von Nutzen sein können und sie nicht herausgabe. Vor den Landtag zitiert, berief sich der Landweibel auf seine Urfehde; die Schriften seien zudem sein Eigentum und seien ihn auch teuer genug zu stehen kommen. Im Auftrage des Landrates versprach ihm Rüdlinger Schadloshaltung und hielt ihm auch den Landeid vor, welcher dem Eide an den Fürsten vorgehen müsse.¹ Wieder, wie früher, wurden dem Landweibel seine Schriften und seine Kenntnisse der Vergangenheit des toggenburgischen Volkes zum Schicksal.²

Noch schwankte German.³ In einer längeren Rechtfertigung beklagte er sich im September bei einem Geistlichen, wie man es nicht verstehen wolle, daß er sich « für keinen Teil durchaus erkläre ». Zur Begründung seines Standpunktes berief er sich auf seine verschiedenen Eide.⁴ Dafür, daß German innerlich nicht allzuleicht über seinen Beamteneid und seine Urfehde-Verpflichtung hinwegkam, liegen selbst aus den folgenden Monaten, als er sich schon zur Sache der Landeskommision geschlagen hatte, noch mancherlei Anzeichen vor. So weigerte er sich in dem Landtage vom 23. Januar 1710 als Abgeordneter nochmals nach Zürich zu gehen, da er habe hören müssen, wie von Zürichern geschrieben worden, « man habe nicht vermeint, daß er sich des Landes annehmen und seinem Herrn eidlos würde ».⁵ Und noch nach dem Hauptvergleiche entschuldigte er sich an der Burgergemeinde-Versammlung zu Lichtensteig, er habe sich in die Sachen nicht mischen noch brauchen lassen wollen, das Land aber habe ihn beim Landeide angegriffen. Er habe bisher nur getan, « was sein Gewissen mitbringe, nit Rach gesucht, nit wider das Urfehd gehandelt ».⁶

¹ St.-G. tom. 1595, S. 220, 225.

² German hat sich damals und unmittelbar hernach alle Mühe gegeben, seine beschlagnahmten Bücher und Schriften von St. Gallen zurückzuerhalten. Er scheute dabei vor der Drohung nicht zurück, das im Toggenburg liegende Privatvermögen des verstorbenen Landschreibers Ledergerw anzufallen, mit der Begründung, daß dieser die Schriften konfisziert habe. St.-G. tom. 1596, S. 15 f.; tom. 1597, S. 140, 174 etc.

³ Ledergerw nahm German noch nach dem Landtage vom 20. September bei der st. gallischen Regierung in Schutz gegen die Aussage, er sei « nun in declarirter parti wider uns. » « Danne », so bemerkt er dazu, « ist bis dato nit also, wird auch nimmer werden. » St.-G. tom. 1595, S. 241.

⁴ St.-G. tom. 1595, S. 1-7.

⁵ St.-G. tom. 1596, S. 69, Bericht des Hofschreibers Helg von Neu St. Johann.

⁶ St.-G. tom. 1597, S. 169, Jos. Anton Ledergerw an den st. gallischen Offizial, 18. März 1710.

Was bei German die letzte Veranlassung war, sich ganz auf die Seite der « Harten » zu stellen, ist ungewiß. Verwandtschaftliche Bemühungen mögen mitgespielt,¹ der Ehrgeiz, in die Regierungskommission zu gelangen, mitbeteiligt gewesen sein. Bis zum November war er soweit gewonnen, daß er mit Rüdlinger, Bösch und Keller zu einer Konferenz nach Zürich ritt.² Ohne zunächst der Sechser-Kommission anzugehören, wurde er doch zu deren Geschäften beigezogen. An der Ausarbeitung und Beratung des Verfassungsstatuts, welches der von Zürich zum Beistand der Toggenburger ins Land gesandte Ratsprokurator Nabholz zu Beginn des folgenden Jahres aufstellte, hat German hervorragenden Anteil genommen.³ Ihm fiel es darum auch zu, diese neue Verfassung, welche als « Hauptvergleich » zwischen den beiden Konfessionen bezeichnet wurde, an der Landsgemeinde vom 10. März 1710 seinen Mitbürgern zu erläutern und mundgerecht zu machen.⁴

Die neue Verfassung des Landes war auf dem Grundsätze der vollständigen Parität der beiden Konfessionen aufgebaut. Ein großer Landrat von 80 Mitgliedern, zu gleichen Sätzen aus Katholiken und Protestanten bestehend, stellte die gesetzgebende Behörde dar, die aus ihrem Schoße das Landgericht mit 24, das Appellationsgericht mit 12 und die Regierungskommission mit 6 Mitgliedern bestellte. Religionschäfte sollten in dem gemeinsamen Landrate nicht behandelt werden, sondern waren dem halben, nach der Konfession geteilten Landrate vorbehalten. Streitigkeiten zwischen den Konfessionen waren durch ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen zu vergleichen. Jeder Teil sollte den andern in seiner Religionsübung unbehindert lassen. Für Kirchberg war eine Stundung gewährt.⁵ Während im Unteramt letzterer

¹ Am 30. April 1709 hatte sich German wieder verheiratet mit der Tochter des alten Landrates Maggion in Wattwil. (St.-G. tom. 141^b, S. 80.) Daß er Schwäger und Verwandte im Landrate hatte, wird mehrfach erwähnt; der Landrat mußte wegen ihm die Bestimmung aufheben, daß Verschwägerte nicht dürfen neben einander Mitglieder sein. (Bericht Pfarrer Utingers von Lichtensteig, 22. Januar 1710, St.-G. tom. 1596, S. 56.) German selbst nennt den Pannerherr Bösch seinen Schwager. (St. Z. A. 236, 2, German an Schwager Pannerherr, 16. März 1712.)

² St.-G. tom. 1595, S. 513, Obervogt Schorno an ?, Schloß Iberg, 9. Nov. 1709.

³ Mantel, a. a. O., S. 598.

⁴ « Demnach hat herr landtweibel German alle puncten, so abgelesen worden, kürzlich recapituliert und dero nothwendigkeit und nutzen vorgestellt. » St. Z. A. 236, 1, Relation des Hauptmann Nabholz über seine Reise in das Toggenburg.

⁵ Druckexemplar vom Jahre 1725 in St.-G. Rubrik 85, Fasz. 56; Kopie in St.-G. tom. 1597, S. 341 f. Letztere zeigt neben den Unterschriften der Sigler, Johann Kaspar Wirth als Lands-Präses und Valentin Bösch als Pannerherr, noch neun weitere Namen, darunter auch German, aber nicht Rüdlinger.

Artikel nicht befriedigte, geriet die Bevölkerung in den großen Gemeinden des Oberamtes, Sidwald, Zum Wasser und Wattwil, in Aufregung, weil die Entsetzung der Landrichter dem Landrate vorbehalten und die Appellationen wieder eingeführt wurden. Die Gemeinde Wattwil verwarf diese Artikel und die Bauern tobten über Rüdlinger; nur er und der Landweibel seien so eifrig auf diese Artikel gewesen: der Landweibel wisse noch die alte Herrschaft und Rüdlinger stimme ihm zu, damit die Bauern wieder in die alte Tyrannei kämen.¹

In dem Landrate, welcher am 8. April 1710 die Besiegelung des Hauptvergleichs vornahm, war German in die Sechser-Kommission gewählt worden, welche nun aus den Protestantischen Bösch, Rüdlinger und Kuntz von Oberhelfenschwil und den Katholiken Schultheiß Caspar Wirth von Lichtensteig, im Volksmunde Krodi geheissen, German und Keller bestand.² Schon vor seiner Wahl in die Regierungskommission hatte German auf das Betreiben von Nabholz hin bei der Neuordnung des Militärwesens die Charge eines Oberkommissars des Kriegsrates übernehmen müssen.³ Amtlich erhielt er von da an diesen Titel, wenn auch der volkstümliche des Landweibels nicht verdrängt werden konnte. Sein Geschick aber war von nun an mit demjenigen dieser toggenburgischen Landesregierung verbunden, in welcher Rüdlinger, oder wohl besser Zürich durch Rüdlinger die Führung übernommen hatte. Schon bevor er tatsächlich in die Regierungs-Kommission gewählt war, hatte German, der noch vor Jahresfrist zur Beschützung des blokierten Klosters Neu St. Johann « besondern Eifer » zeigte, dem dortigen Statthalter die Aufforderung des Landrates übermitteln müssen, die Schlösser Iberg, Lütisburg und Schwarzenbach räumen zu lassen.⁴ Mit Recht schrieb deshalb der Abt von ihm, German lasse sich von den Rebellen als « antesignanus stattlich brauchen ».⁵

Vor dem endgültigen Bruche hat German selbst noch einmal Fühlung mit St. Gallen gesucht. Im Frühling des folgenden Jahres hatten die über das Zugeständnis der Appellationen erbitterten Sidwalder Rüdlinger nicht mehr in den Landrat gewählt. Selbst Nabholz

¹ St.-G. tom. 1597, S. 473, Geheimes Journal Rüdingers.

² Ambühl, Schauplatz eidgenössischer und Toggenburger Geschichten, III. Bd. S. 501. Manuscript der Stadtbibliothek St. Gallen.

³ St. Z. A. 236, 2, Bericht des Hauptmann Nabholz über die Ordnung für das Militärwesen.

⁴ Mantel, a. a. O., S. 603.

⁵ St.-G. tom. 1597, S. 277, der Abt an ?, 27. März 1710.

hatte vergeblich bei ihnen interveniert. Dazu veranlaßte die Steuer, welche der Landrat zur Deckung der im Landesgeschäfte erlaufenen Kosten – sie betrugen bereits 26000 fl. ungedeckte Schulden¹ – ausgeschrieben hatte, die Uneinigkeit, die sich zwischen Bösch und Rüdlinger immer stärker zeigte und alle Handlungen der Regierungskommission lahmlegte, und auch die hinhaltende Politik, welche Zürich in der letzten Zeit im Landhandel befolgt hatte, eine täglich wachsende Unzufriedenheit im Volke.² Zu gleicher Zeit, als Nabholz im Auftrage Zürichs die Einigkeit im Toggenburg wiederherstellen sollte, hat German seinerseits versucht, mit dem Fürsten in Verbindung zu treten.³

Dieser Schritt Germans ist bezeichnend für die damalige Lage im Toggenburg, von der manche Anhänger der fürstlichen Sache glaubten, daß eine Reise des Abtes nach Lichtensteig ihm das Land wieder hätte zufallen lassen.⁴ Wie man aber in St. Gallen es versäumte, den richtigen Augenblick wahrzunehmen, so wurde auch bei German der günstige Moment verpaßt. Schon bei der Vermittlungsaktion, welche Nabholz zwischen Rüdlinger und Bösch im Juni und Juli mit Erfolg durchführte, scheint sich German wieder lebhaft beteiligt zu haben,⁵ und voll Eifer berichtete er im August in seiner Eigenschaft als Oberkommissar des Kriegsrates nach Zürich über die Musterungen, welche der Abt in der alten Landschaft vornehmen ließ.⁶ Als dann im September, freilich nicht ohne nochmaliges Zutun des Landweibels, im Kloster Wattwil Konferenzen zwischen ihm und dem vormaligen Dekan des st. gallischen Konventes, P. Euseb Weissenbach, stattfanden, hatten sie keinen andern Erfolg als den unüberbrückbaren Gegensatz festzustellen, der die Auffassung Germans über die früheren toggenburgischen Freiheiten von derjenigen St. Gallens schied.⁷

Am 16. April 1711 war Kaiser Joseph I. gestorben, an welchem das Stift St. Gallen seit dem Abschlusse des Bündnisses in dem Toggenburgerhandel einen Rückhalt gesucht und in der letzten Zeit auch gefunden hatte. Auf der nächsten Jahresrechnungstagsatzung zu Baden

¹ St.-G. tom. 1600, S. 92, Bericht über den Landtag vom 24. April 1711.

² Mantel, a. a. O., S. 648 f.

³ St.-G. tom. 1600, S. 97; ebenda, S. 444, P. Basil Rink an seinen Bruder, 12. April 1711.

⁴ Mantel, a. a. O., S. 650, 653.

⁵ Eidg. Absch. a. a. O., S. 1625.

⁶ St. Z. A. 236, 2, German an Amtmann Herrliberger in Rüti, Hirzel in Elgg und Major Rahn in Bubikon, 24. u. 26. August 1711.

⁷ St.-G. tom. 1591, S. 1134 f.

schon stellten auf zürcherische Anregung hin die beiden Appenzell an den Abt das Begehr, das Bündnis mit dem Kaiser herauszugeben. Als die st. gallischen Gesandten unter Beistimmung der katholischen Orte erklärten, darauf nur eingehen zu können, wenn der Abt wieder im Besitze seines ihm entfremdeten Eigentumes sei, liessen Zürich und Bern in den Abschied setzen, sie könnten den Fürsten zu keinen Tagsitzungen mehr einladen, und wenn dessen Gesandte sich dennoch einfinden sollten, wollten sie nicht mehr neben ihnen sitzen.¹ Trotz dieses diplomatischen Bruches verlief indessen die zweite Hälfte des Jahres 1711 ohne weitere größere Beunruhigung. Da gossen im Toggenburg mit Beginn des Jahres 1712 zwei Ereignisse Oel ins glimmende Feuer. Mit Erlaubnis Zürichs legte die Regierungskommission am 20. Februar Beschlag auf alle Einkünfte und Gefälle, welche das Stift St. Gallen im Toggenburg besaß.² Dazu war im Unteramte der religiöse Streit wiederum ausgebrochen, weil in der fast ausschließlich katholischen Gemeinde Bütschwil die Protestantaten verlangt hatten, ihnen jeweilen am ersten Monatsonntag die Kirche zu einer Predigt einzuräumen.³ Unter diesen Umständen mußten bei den Katholiken die Proteste des Abtes gegen die Wegnahme der Stiftseinnahmen um so eher ein Echo finden, als auch der gemeine Mann die Ungerechtigkeit dieses Vorgehens einsah.⁴

Wegen der Auftritte in Bütschwil waren sechs Führer der « Linden » vor das Landgericht zitiert worden ; eine dortige Gemeindeversammlung beschloß, gemeinsam mit denselben sich zu stellen. Am Gerichtstage, 8. März, drangen denn auch etwa hundert Mann tumultuarisch in das Amtshaus zu Lichtensteig ein. German und Kuntz, die populärsten Männer der Regierungskommission,⁵ suchten umsonst, sie zu beruhigen ; besonders der Landweibel wurde von den Bauern umringt, bedroht,

¹ Eidg. Absch., a. a. O., S. 1622 f.; *Mantel*, a. a. O., S. 644 f.

² St.-G. tom. 1602, S. 93^b; *Mantel*, a. a. O., S. 654 f.

³ *Mantel*, a. a. O., S. 657.

⁴ *Mantel*, a. a. O., hat S. 657 f. die Ereignisse, welche zur « Ruptur » führten, behandelt. Wenn dieselben hier etwas aus dem Rahmen des Aufsatzes fallend ausgeführt werden, geschieht es, weil im Beginn der Bewegung der « geistliche Einfluß » und vor allem die st. gallische Regierung weniger den Lauf der Geschehnisse bestimmten, als es nach der Darstellung *Mantels* den Anschein hat.

⁵ Der st. gallisch gefärbte Bericht St.-G. tom. 1602, S. 184 bemerkt, das Gericht habe sich beraten « den landtweybel und Joseph Kuontzen von Tüburg, als zwei dem volcke beliebte männer an dise tobende leüt » zu senden.

und unglimpflich behandelt. Erst als der Befehl ergangen war, die Bürger Lichtensteigs sollten sich bewaffnen und teils die Tore besetzen, teils vor dem Amthause ins Gewehr treten, konnte der Auflauf niedergeschlagen und Geldstrafen gegen die sechs Bütschwiler ausgesprochen werden.¹

Aber die Verurteilten waren nicht gewillt, die Strafe zu zahlen. Die große Mehrheit der Gemeinde, in der Keller damals fast alle Autorität verloren hatte, gab ihnen Recht. Zugleich fürchtete man, gleich den Kirchbergern zu Ende des Jahres 1708,² mit bewaffneter Exekution von seite der Landeskommision überzogen zu werden. Von Wil aus berichtete am 10. März mit ausführlichem Memorial Joseph Anton Ledergerw, der Sohn des früheren toggenburgischen Landschreibers,³ die Vorfälle in Lichtensteig und die Stimmung in Bütschwil nach St. Gallen. Er fügte den Rat bei, man möge die Gelegenheit nicht in den Wind schlagen, sondern den Bütschwilern mit Rat und Tat beistehen, damit « die Confusion in eine Ordnung gebracht, den Rädliführern aber der Compaß verrückt werde ». Dazu sei eine Verbindung der Gemeinde mit Kirchberg und Mosnang das beste.⁴ Ohne abzuwarten, ob sein Plan Billigung finde, ersuchte er schon Tags darauf den Pfarrei von Kirchberg, Dekan Fliegauf, in Verbindung mit den übrigen Geistlichen des Unteramtes an dessen Verwirklichung zu arbeiten.⁵ Sonntags, den 13. März, wurde von den Pfarrherren laut fürstlichen Befehls die Protestation verlesen, welche der Abt gegen das landräthliche Mandat, die st. gallischen Gefälle an sich zu ziehen, erlassen hatte. Alle Schuld an dem langwierigen Streite, so hieß es darin, trage der « sich selbst aufgeworfene » Landrat und die Landeskommision, die es verstanden habe, « den ehrliebenden gemeinen Landmann zu betören », dafür aber alles tue, « mit Gewalt und Hochmut den armen, ehlichen und einfältigen Mitlandsman zu unterjochen, zu drucken, pressen und um Geld und

¹ St. Z. A. 236, 2, *Rüdlinger* an ?, 10. März 1712 ; St.-G. tom. 1602, S. 173-186; *Mantel*, a. a. O., S. 657.

² *Mantel*, a. a. O., S. 554.

³ Er hatte nach dem Tode seines Vaters mit Patent vom 30. Januar 1710 von St. Gallen den Auftrag empfangen, die toggenburgische Kanzlei bis auf weitere Verordnung « in seiner Obsicht und Custodia » zu halten, wobei es dem Fürsten besonders lieb sein werde, « wann er die ratsuchenden Toggenburger beraten und ihnen Trost verschaffen werde. » St. G. tom. 1626, S. 943 f.

⁴ St.-G. tom. 1602, S. 192 f.

⁵ St. Z. A. 236, 2, *Ledergerw* an Fliegauf, 11. März 1712 ; *Mantel* a. a. O., 658.

Gut zu bringen. »¹ Schon Montag Abend berichtete Ledergerw nach St. Gallen vom guten Erfolge des verlesenen Mandates; in Bütschwil habe sich die Gemeinde trotz des Einspruches von Hauptmann Keller gänzlich für den Abt erklärt und ebenso solle der größte Teil von Kirchberg gesinnt sein. Die Pfarrherren von Kirchberg, Bütschwil, Lütisburg, Ganterswil und Jonschwil hätten in heutiger Beratung vorgeschlagen, St. Gallen möge es approbieren, daß man die Bütschwiler Angelegenheit bei Schwyz und Glarus anhängig mache, um so im Verein mit dem Fürsten gegen die Landeskommision für die Gemeinden Hilfe zu erlangen. Der Wiler Kanzler aber finde, es möchte besser sein, die Gemeinden zu überreden, sich an den Fürsten allein zu wenden; dieser erbiete sich, alle irgendwie strittigen Punkte durch katholische Orte, welche immer die Gemeinden wollten, vergleichen zu lassen.² Andern Tages schrieb Ledergerw schon wieder, wie drei «der ehrlichsten Kirchberger» bei P. Statthalter die gute Gesinnung ihrer Gemeinde eröffnet und um die Genehmigung gebeten hätten, näc'isten Sonntag eine Gemeindeversammlung abhalten zu dürfen. Er, Ledergerw, habe ihnen vorgeschlagen, Ausschüsse aller Gemeinden des Unteramtes nach Kirchberg zu beschicken und diesen durch Kanzler Püntiner raten zu lassen, was notwendig sei. Auch die Bütschwiler hätten sich in Wil angemeldet und inständig gebeten, doch die Sache beschleunigen zu wollen, ehe sie «durch einen Ueberzug zernichtet würden». ³

Erst als die Angelegenheit durch die Furcht der Bütschwiler vor Repressalien der Landeskommision wegen ihres Auflaufes, durch die hier einsetzende Tätigkeit der Pfarrherren und der untern stiftischen Beamten in Wil soweit gediehen war, nahm sich die st. gallische Regierung derselben an. Thurn hatte noch kurz vorher den Abt nachdrücklich auf⁴ die Utrechter Friedensverhandlungen aufmerksam gemacht und gewünscht, daß man bei Kaiser Karl VI. alles tue, damit er gleich seinem Vorgänger sich mit dem Toggenburgergeschäft belade⁴. Seine Begutachtung des Ledergerw'schen Memorials vom 10. März

¹ St.-G. tom. 1602, S. 169–172. Schon folgenden Tages beklagte sich der toggenburgische Landrat in Zürich über das Mandat und Rüdlinger fügte in einem Begleitschreiben bei: « Wir lassen under der hand unsere landleuth evang. rel. zu der fertigen haltung anmahnen und wirt von anfang im obern amt vermutlich nicht große gefahr seyn. » St. Z. A. 236, 2, 14. u. 15. März 1712.

² St.-G. tom. 1602, S. 239–250, *Ledergerw* an Rink, 14. März 1712.

³ St.-G. tom. 1602, S. 259–266, *Ledergerw* an Kanzler Püntiner, 15. März 1712.

⁴ St. Z. A. 236, 2, *Thurn* an den Abt, 6. März 1712.

lautete sehr spöttisch. « Die Sach » sei ihm zu schwer, meinte er ; es erscheine auch bedenklich, « in tali anarchia..... zum Schluß zu schreiten. » Da Rink kränklich war, hatte der Abt Kanzler Püntiner in Aussicht genommen, um durch ihn von Wil aus genauere Informationen zu erhalten. Thurn begrüßte dies ; aber auch dann, betonte er, sei « noch ein reifer Bedacht von Nöten ». ¹ Leodegar selbst war desgleichen für den Plan Ledergerws nicht sonderlich begeistert. Er hielt die Sache « für spitzig und gefährlich ». Und da er Püntiner mit dem Statthalter von St. Gallen, P. Johann Baptist Gembs, nach Wil schickte, schrieb er an Thurn : « Der Höchste gebe gute Verrichtung ; wenigst daß man nichts verkehrte und doch den Glimpf bei den Linden und womöglich auch bei den Harten bekomm und erhalte. » ²

Am 20. März, dem Palmsonntag, beschlossen Kirchberg und Bütschwil, ihre Ausschüsse nach Wil zu senden. ³ Immer aber noch hatte sich die große katholische Gemeinde Mosnang der Bewegung nicht angeschlossen. Sie zu gewinnen, wurde von beiden Seiten alle Mühe aufgewendet. Statthalter Gembs, welcher mit Püntiner Mitte der Charwoche nach St. Gallen zurückgekehrt war und offenbar sehr günstig über die Aussichten referiert hatte, war voller Hoffnung, daß auch Mosnang binnen Kurzem sich den beiden Gemeinden anschliessen werde. ⁴ Eine Beratung, die am Ostermontag von dem Fischinger P. Statthalter Püntiner in Mosnang gehalten worden war, schien diese Hoffnungen zu bestätigen. ⁵ Da versammelten die drei katholischen Mitglieder der Regierungskommission, Wirth, Keller und German, Osterdienstags nach dem Gottesdienste die Gemeinde noch einmal, um sie für sich zurückzugewinnen. Während die Reden der beiden erstern sich nüchtern und trocken lesen, zeigt die Skizze der Worte Germans, wie der Landweibel über das Talent eines begnadeten Volksredners verfügte. « Es ist nötig, liebe Landsleute », rief er den Mosnangern zu, « daß ihr wisset, was für schöne und große Freiheiten ihr vor diesem gehabt und wie ihr darum gekommen. Ihr habt Bündnisse, Kriegsbündnisse geschlossen, Hauptmannschaften, Pensionen, freien Kauf und Wandel gehabt, seid zollfrei gewesen. Wohin diese so herrlichen

¹ St.-G. tom. 1602, S. 227–229, *Thurn an Rink*, 12. März 1712.

² St.-G. tom. 1602, S. 290, der Abt an Thurn, 19. März 1712 : teilweise zitiert bei *Mantel*, a. a. O., S. 659, A. 29.

³ St. Z. A. 236, 2, der toggenburgische Landrat an Zürich, 21. März 1712.

⁴ St. Z. A. 236, 2, P. Johann Baptist Gembs an Fliegauf, 23. u. 26. März 1712.

⁵ *Mantel*, a. a. O., S. 662 f.

Freiheiten gekommen, ist allzuwohl bekannt. Mehr als gewiß ist, daß der Fürst sich ans Reich gehenkt und fremde Herren angerufen hat, wodurch wir samtlich in die alte schwäbische Leibeigenschaft hätten können gesetzt und mit fremden Völkern überzogen werden. Über dies sind vor diesem in unserm lieben Vaterland über zwanzig Schlösser gestanden, welche euern lieben, seligen Voreltern mit Steintragen manchen schweren Lupf gekostet, und anjetzo sind noch drei, welche wir zu des Landes Sicherheit einzunehmen gezwengt worden. » Die Rede Germans tat ihre Schuldigkeit ; das Mehr fiel einhellig zu Gunsten der Regierungskommission.¹ Auch im fernern Verlauf der Wirren blieb Mosnang stets auf ihrer Seite.

Die Sache stand im Lande für die Kommission nicht zum Besten. Die Protestation des Fürsten mit dem Anerbieten, sich über die Beschwerden mit den Landleuten zu vergleichen, hatte nicht bloß in den großen katholischen Gemeinden des Unteramtes Eindruck gemacht. Auch in dem überwiegend protestantischen Oberamt war man vielfach des Landrechtshandels müde. Die Erwerbsverhältnisse litten unter einer starken wirtschaftlichen Depression, die teilweise zur Auswanderung zwang.² Im Toggenburg ist « eine Geld kleine Zeit, weil die Gespinst allerdings darniederliegt und damit die armen Leute nichts zu verdienen haben », klagte Bösch in Zürich.³ So war man auch im Oberamt nicht allzu geneigt, die eigenen Landsleute im Unteramte mit Waffengewalt zum Gehorsam gegen die Regierungskommission zu zwingen.⁴ Rüdlinger aber fand das konfessionelle Mittel, um den

¹ St.-G. tom. 1602, S. 432 f.

² Im Januar schrieb *Rüdlinger* nach Zürich, daß aus dem Oberamte 150 Personen nach Preußen ziehen wollten, da es heiße, es sei dort von der Pest alles ausgestorben. Wenn es sich wirklich so verhalte und die Leute nicht ins Unglück kämen, würden wohl an tausend Personen, fast alles Evangelische, fortziehen. (St. Z. A. 236, 2, *Rüdlinger* an ?, 19. Januar 1712.) Es scheint, daß solche Auswanderungen bis in den März hinein erfolgten. « Gleich jetzt gehet ein schiff über see, mit Toggenburgern angefüllt; diseren abend haben noch andere und zwar so vil inen folgen und die zahl auf 300 verstärkt werden sollen », schreibt *Thurn* am 12. März von Wartegg aus an *Rink*. (St.-G. tom. 1602, S. 230.)

³ St. Z. A. 236, 2, *Bösch* an Stadtschreiber Holzhalb, 14. Januar 1712.

⁴ Zu Neßlau erhielt *Rüdlinger* am 22. März die Antwort : « daß sie keineswegs gewilligt nach der ausschüssen begehrten in das Underambt zu ziehen und wider ihre mitlandleuth zue kriegen, sondern rüehwig zu sitzen, maßen nit sie, sonderen die zue Lichtensteig die unrueh angesehen, sollen dahero sie selbsten den streitt widerumben schlachten. » Bericht des Hofscreibers *Helg*, St.-G. tom. 1602, S. 317.

Eifer der Protestanten zu entzünden. Er könne nicht verschweigen, schrieb er nach Zürich, « daß unsere evangelischen Landleute im obern Amt des Landstreites halber so müde (seien), daß (er) glaube, sie wären deswegen schier nicht mehr zu den Waffen zu bringen, wann sie nicht Hoffnung hätten, daß sie alsdann die so beschwerlichen Klöster niederreissen könnten ; daher (er) dann sicher glaube, dies werde der erste Akt sein bei ihnen ». ¹

Von Rüdlinger sehnstüchtig erwartet, ² war Nabholz am 25. März in Lichtensteig eingetroffen. Tags darauf schon erließ ein « zusammen-gelaufener » Landrat auf Veranlassung des Zürcher Abgeordneten ein Mandat, das den Gemeinden jedwedes eigene Verhandeln mit dem Fürsten auf das strengste untersagte. Allein die Bewegung im Unteramte war schon zu weit gediehen. Wie Rüdlinger im Oberamte bei den Protestanten, so suchte die st. gallische Regierung im Unteramte bei den Katholiken immer mehr konfessionelle Momente in den Vordergrund zu drängen. Wohl verbreitete der Mosnanger Gemeindebeschluß unter den Parteigängern des Abtes Bestürzung. Da die größte Stütze derselben die Pfarrherren waren, parierte St. Gallen den Schlag nicht ungeschickt dadurch, daß es am 31. März seinen alt-Offizial P. Anton Betschart in das Unteramt sandte. ³ So gelang es, daß nicht nur Bütschwil und Kirchberg in ihrem Widerstande beharrten. Auf das Anerbieten des Fürsten, den Toggenburgern alles zukommen zu lassen, was laut Landrechten und Freiheiten ihnen gehöre, verpflichteten sich am 4. April im Auftrage ihrer Gemeinden 23 Ausschüsse von Henau, Jonschwil, Magdenau, Lütisburg, Bütschwil und Kirchberg, einander mit Leib und Gut zu schützen, wenn ihren Geistlichen, einer Gemeinde oder einem Gemeindegenossen wollte Gewalt angetan werden. ⁴ Am 8. April schloß sich dieser Vereinigung Niedergratt an, am 9. katholisch Flawil. ⁵

Zweifellos ist die Verbindung der katholischen Gemeinden des Unteramtes vor allem der Tätigkeit des alt-Offizials zuzuschreiben,

¹ St. Z. A. 236, 2, *Rüdlinger* an ?, 24. März 1712.

² *Rüdlinger* glaubte zu bemerken, daß die Nachricht von der Abordnung des Ratsprokurator bei German nicht die freudigsten Gefühle auslöste. St. Z. A. 236.2, *Rüdlinger* an ?, 24. März, abends 9 Uhr.

³ *Mantel*, a. a. O., S. 661–664.

⁴ Das Original mit den eigenhändigen Unterschriften der Ausschüsse St.-G. tom. 1602, S. 599.

⁵ St.-G. tom. 1602, S. 685, 689.

der in Foge seines früheren Amtes auch sehr geeignet war, den dortigen Klerus zu beeinflussen.¹ Dagegen ging der Versuch, durch den bischöflich-konstanziischen Hofkaplan Fels auf Keller einwirken zu lassen,² in erster Linie auf Fischingen zurück. Am 19. Februar hatte der dortige Abt nach St. Gallen geschrieben, Keller habe seinen Vorhalten und Ermahnungen, endlich von seinen ungerechten Taten abzustehen, geneigtes Gehör geschenkt.³ Die Übermittlung des Briefes an Keller übernahm denn auch der Fischinger Pater Demetrius Moos, Kaplan in Mosnang, welcher zu diesem Zwecke nach Meersburg berufen worden war.⁴ Man wußte in St. Gallen darum und hatte, um nicht kompromittiert zu werden, den Umweg über Konstanz vorschlagen,⁵ allein man versprach sich von dem Schritte, den man wohl mehr Fischingen zu Gefallen unternommen hatte, keinen Erfolg. Zu gleicher Zeit, da Keller den vom 19. März datierten Brief an Nabholz auslieferte,⁶ schrieb Leodegar an Thurn, er habe nie geglaubt, daß «dieser Mann zu besseren Gedanken zu bringen sei.»⁷ Ob für das Monitorium des Nuntius Caraccioli an die katholischen Mitglieder der Regierungskommission, auf ihrem geäusserten Vorhaben, katholische Geistliche vor die weltlichen Gerichte zu ziehen, stehe nach dem kanonischen Rechte *ipso facto* die Exkommunikation,⁸ St. Gallen in Luzern tätig war, ist wegen mangelnder Vorakten nicht zu beurteilen. Aus einer Mitteilung, die Nabholz am 26. März nach Zürich machte, geht hervor, daß damals German dem Luzerner Schultheiß Dürler geschrieben hatte, die Kommission sehe sich gezwungen, demnächst gegen die Geistlichen vorzugehen; Dürler möge »solches dem Nuntio

¹ St. Z. A. 236, 2, Pfarrer *Schön* in Henau an Johannes Häni, Algetshausen, 1. April 1712. P. Anton ist «heüt auf Kilchberg, von Kilchberg wird er auf Bütschwil, von dannen auf Mosnang und so dan auf Leutenspurg, Jonschwyl und endtlich auf Henuau kommen, die sachen richtig zu machen.»

² *Mantel*, a. a. O., S. 665.

³ St.-G. tom. 1602, S. 117, Abt *Franz von Fischingen* an Abt Leodegar, 19. Februar 1712.

⁴ St.-G. tom. 1602, S. 295 f., *P. Demetrius* an Abt Leodegar, 20. März 1712.

⁵ St. Z. A. 236, 2, *Thurn* an ?, 15. u. 17. März 1712. *Thurn* hielt dafür, daß hinter Kellers Verhalten «list und gespinst» stecke.

⁶ St. Z. A. 236, 2, *Rüdlinger* an ?, 21. März 1712.

⁷ St.-G. tom. 1602, S. 311, der Abt an Thurn, 21. März 1712.

⁸ So ist das bei *Mantel*, a. a. O., S. 669 in teilweisem Wortlaute zitierte Aktenstück aufzufassen. Das Original St.-G. tom. 1602, S. 637 f., regestweise in Eidg. Absch., a. a. O., S. 2468, Nr. 416.

bedeuten, »¹. Das Monitorium, welches vom 5. April datiert ist, kann mithin ebenso gut als Antwort auf diesen etwas eigentümlichen Schritt des Landweibels erfolgt sein.²

Schon am 30. März hatte Rüdlinger in einer von nur zehn Protestanten und vier Katholiken, Keller, German, Wirth und dem jungen Maggion, besuchten Landratssitzung die Besetzung der beiden Klöster Neu St. Johann und Magdenau beschliessen lassen.³ Am 2. April erbat Nabholz in Zürich die Erlaubnis hiezu, um dem ganzen Geschäft einen «Trieb zur endlichen Ausmachung» zu geben.⁴ Noch bevor Bern seine Einwilligung an Zürich übermittelt hatte, war Nabholz am 7. April wieder nach Lichtensteig zurückgekehrt.⁵ Absichtlich verbreitete man aus den Kreisen der Regierungskommission unter den Landleuten, er habe von Zürich 6000 fl. Unterstützungsgelder mitgebracht.⁶ Am 9. April übersandte Zürich an Nabholz das entscheidende Gutachten der beiden Stände. Dasselbe wies ihn an, nochmals die Landräte anzufragen, ob nur durch die gewünschte Besetzung der Klöster geholfen werden könnte.⁷ Eine Zusammenberufung des Landrates unterblieb; offenbar hat Nabholz nur noch mit der Regierungskommission, vielleicht unter Zuzug einiger Ausschüsse, konferiert. Bereits am 10. April drohte Schultheiß Wirth in Mosnang, «das ganze Oberamt, auch etliche hundert Zürcher seien aufgemahnt, auf das erste Zeichen in das Unteramt einzufallen.»⁸ Tatsächlich ließ auch Nabholz in der Nacht

¹ St. Z. A. 236, 2, *Nabholz* an Stadtschreiber Holzhalb, 26. März 1712.

² Am 12. April, dem Tage, an welchem das toggenburgische Kriegsmanifest erlassen wurde, beantwortete der katholische Landrat das Monitorium (St.-G. tom. 1602, S. 782 f. Kopie). Da das Manifest nur von vier Katholiken unterzeichnet ist (Eidg. Absch., a. a. O., S. 2473, Nr. 433), wird der katholische Landrat kaum aus mehr Mitgliedern bestanden haben. Der Eidg. Absch., a. a. O., S. 2478, Nr. 451 als Ermahnungsschreiben an die katholischen Toggenburger bezeichnete Erlass der Nuntiatur vom 14. April ist die Rückantwort an den katholischen Landrat, worin nochmals der Standpunkt des kanonischen Rechtes in der Gerichtsbarkeit über den Klerus auseinandergesetzt und eingeschärft wurde (St. G. tom. 1602, S. 792 f. Kopie).

³ *Ambühl*, a. a. O., S. 518.

⁴ *Mantel*, a. a. O., S. 667.

⁵ *Ambühl*, a. a. O., S. 519.

⁶ St.-G. tom. 1602, S. 702, P. *Peregrin Hug* in Mosnang an ?, 11. April 1712.

• In Wirklichkeit hatte Nabholz 1000 Taler «Reisegeld» für das Toggenburg erhalten. *Mantel*, a. a. O., S. 672.

⁷ *Mantel*, a. a. O., S. 672 f.

⁸ St.-G. tom. 1602, S. 689, P. *Peregrin Hug* an den Abt von Fischingen, 10. April 1712.

vom 10. auf den 11. April die Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg und Iberg stark besetzen und in Zürich melden, die Expedition werde am 13. April vorgenommen werden, wozu man die zürcherischen Truppen rechtzeitig an die Grenze nach Elgg in Marsch setzen solle.¹

Am 12. April zeigten Zürich und Bern dem Abte an, daß sie zur Beruhigung geringe Mannschaft an die Grenze gestellt hätten, « nicht anders, als dem bedrängten und notleidenden Teil hilfliche Hand zu bieten ».² Das gleiche Tagesdatum weist das Manifest des toggenburgischen Landrates auf, mit welchem dieser langatmig erklärte, er habe sich zur Sicherheit des Landes zur Besetzung der Klöster gezwungen gesehen.³ Am 13. April fiel der Schlag. Während German in Lichtensteig blieb, um von da aus die Verbindung zwischen den einzelnen Truppenteilen zu vermitteln,⁴ bemächtigten sich die evangelischen Obertoggenburger unter der Führung des Hauptmann Escher von Zürich des Klosters Neu St. Johann, indessen eine andere Abteilung unter Adjutant Summerauer das Cisterzienserinnenkloster Magdenau besetzte. Als darauf im Unteramt der Sturm erging, war Nabholz mit etwa 250 Mann gegen Bütschwil vorgerückt; in der Nacht noch hatte er das Gesamtaufgebot erlassen und dann in der Morgenfrühe des 14. April den erhöht gelegenen Friedhof von Bütschwil erstürmt. Der Kommandant der äbtischen Truppen, Oberstwachtmeister Felwer, hatte in der Eile 600 Mann aus der Umgebung Wils zusammengerafft; allein durch eine Meuterei der evangelischen Wuppenauer aufgehalten, kam er zu spät, um Bütschwil Hilfe bringen zu können. Auf die Kunde daß von Elgg her ein starkes Kontingent zürcherischer Truppen gegen Wil im Anmarsch sei, trat er am Mittag des 14. April von Kirchberg aus seinen Rückzug gegen Wil an.⁵

Mit dem Vormarsche, welchen das Zürcherkorps in der Stärke von 2700 Mann am 15. April auf das Wilerfeld vollzog, um andern Tages, als im Stiftsgebiete der Sturm ergangen war und die äbtischen Truppen nach Wil eilten, sich von dort wieder zurückzuziehen, war Zürich in seiner Ehre zum weitern Kriege gedrängt worden. Der zweite Villmerger oder Zwölferkrieg, welcher den letzten entscheidenden Wendepunkt in der konfessionellen Politik der alten Eidgenossenschaft her-

¹ Mantel, a. a. O., S. 673.

² St.-G. tom. 1602, S. 760, Original; Eidg. Absch., a. a. O., S. 2474, Nr. 435.

³ Ebenda, S. 2472 f., Nr. 433.

⁴ Ambühl, a. a. O., S. 522.

⁵ Mantel, a. a. O., S. 676-679.

beiführte, hatte damit begonnen, mochte auch vorläufig die Diplomatie noch lange Wochen ergebnislose Verhandlungen pflegen.¹ Als bei der Beschiessung und Einnahme Wils am 22. Mai und bei der darauf folgenden Besetzung der alten Landschaft durch Zürich und Bern die Toggenburger unter dem Befehle von Nabholz tätigen Anteil genommen hatten, wuchsen die Ansprüche der Regierungskommission. Aus ihren Kreisen und wohl nicht, wie es nachträglich im Toggenburg dargestellt wurde, von Nabholz eingegeben,² tauchte der Plan auf, mit Uznach, Gaster, Goßau und Gams einen eigenen Ort der Eidgenossenschaft zu bilden. Vor allem war es German, welcher sich hiefür ereiferte.³ Der Gedanke, einmal geträumt, war zu schön, um bald vergessen zu werden, auch als Rüdlinger und German damit in Bern unwirsch und unter Hohnlachen abgewiesen worden waren.⁴ Als mit dem Wiederausbruche des Krieges die Toggenburger zu einer Diversion nach Uznach und Gaster aufgeboten und ihnen von Zürich Nabholz als Truppenführer gesandt wurde, weigerte sich die Kommission mit der Mannschaft, ihn anzuerkennen. Bei Abschluß der Kapitulation mit Uznach, zu der die Toggenburger nicht beigezogen wurden, geriet Rüdlinger darüber mit Nabholz in heftigen Wortwechsel und wenig hätte gefehlt, daß Blut geflossen wäre. Unter die Übergabebestimmungen des Gaster wurden darauf die Unterschriften Rüdingers und Kellers zugelassen, gleichberechtigt mit denjenigen der Zürcher Hauptleute.⁵ Damit war der kurze Traum einer toggenburgischen Souveränität ausgeträumt.

Bei den Friedensunterhandlungen in Rorschach, zu denen sich Zürich und Bern mit dem Stifte St. Gallen im Oktober 1713 einliessen, schloß man die toggenburgischen Abgesandten, Bösch, Rüdlinger, German, der inzwischen Schultheiß von Lichtensteig geworden war, und den jungen Keller, nicht nur von der Teilnahme an den Beratungen aus, sondern teilte ihnen auch über den Stand der Verhandlungen

¹ So nebst *Mantel*, a. a. O., S. 682 auch *Guggenbühl*, Zürichs Anteil am zweiten Villmergerkrieg 1712, in *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft*, Bd. IV, 1. Heft, S. 41, 46.

² *Ambühl*, a. a. O., S. 550.

³ *Nabholz*, Beschreibung des Toggenburger Kriegs; Manuscript 1409 der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 88 f.

⁴ Diarium des P. *Innocenz Müller*, Subprior in Neu-St. Johann, zum 18. Juli 1712, nach einem Briefe Germans an seinen Bruder Leander St.-G. tom. 138, unsigniert.

⁵ *Nabholz*, a. a. O., S. 101–112; *Ambühl*, S. 564–568; *von Arx*, S. 468–470

nichts mit, bis diese ganz zu Ende gediehen waren. Der am 28. März 1714 unterzeichnete Rorschacher Frieden entsprach längst nicht ihren Erwartungen. Nicht nur gab er die fürstliche Oberhoheit unumwunden zu, er ließ auch die Frage über den Landeid, das Landrecht von 1440, ja sogar über das Mannschaftsrecht unerledigt; Gründe genug, die, wie sie Abt Leodegar zur Verwerfung des Friedens bestimmten, so auch die toggenburgischen Abgeordneten heftig erzürnten. Sie hatten viel mehr erwartet, auf viel mehr dem Volke Hoffnung gemacht. Nicht ohne Grund fürchteten sie den Unwillen desselben und liessen daher die Stände durch Nabholz ersuchen, ihnen gegen eventuelle Unruhen beistehen zu wollen.¹

Zu dem Unwillen über die gemachten und nun uneingelösten Versprechen gesellte sich die Schuldenlast, welche dem Toggenburg aus den langjährigen Wirren erwachsen war und die jetzt durch große Steuern getilgt werden sollte. Nach Beendigung des Krieges verzeigte der toggenburgische Landessäckel eine schwedende Schuld von 52,792 fl., wovon über 21,000 fl. in Zürich, das übrige im Lande selbst aufgenommen worden war. Eine zur Steuerauflage vorgenommene Vermögensfassion ergab die Summe von 4,276,400 fl., welche in einmaliger Steuererhebung 50,460 fl. abwerfen sollte.² Das war eine Veranlagung von 12 Promille! Dazu waren die Führer mehr denn je uneins, ohne Plan und Ziel. Schon während der Friedensverhandlungen in Rorschach hatten sie sich an Nabholz herangedrängt und ihm sich persönlich empfohlen.³ In der ersten Landratssitzung nach dem Friedensschlusse nahm Rüdlinger Abschied, vorgebend, «er wolle lieber das Land meiden als dem Fürsten schwören»,⁴ ohne dann auch nur einen Fuß außer Landes zu setzen. Der Sohn Kellers, der bei der Verweigerung des Kollaturrechtes an die Katholiken zu Rorschach bemerkte hatte, «es werde nötig sein, daß die Katholiken die Beichte abstellen, da sie sonst weder ruhig leben noch sterben könnten»,⁵ berichtete einige Wochen darauf in schlecht verhohelter Eifersucht gegen den »Großmeister« German

¹ von Arx, a. a. O., S. 481–487; Nabholz, Beschreibung der Rorschachischen Friedenshandlung, Stiftsbibliothek St. Gallen, Manuscrit. 1409, 2. Teil, S. 7–9, 29 etc., 202.

² Ambühl, a. a. O., S. 576 f.

³ Nabholz, Friedenshandlung, a. a. O., S. 32, 45.

⁴ St.-G. tom. 1614, S. 104. Johann Baptist Keller an ?, 12. Mai 1714.

⁵ Ambühl, a. a. O., S. 589.

alle Vorgänge der Landratssitzung nach Fischingen.¹ Nicht ohne daß Rüdlinger seine Hand im Spiele hatte, wurde 1714 in Wattwil im Unwillen über die Steueranlage Pannerherr Bösch von der Gemeinde seiner Ämter entsetzt und alle seine Verwandten aus den Beamtungen entfernt.² Schon im November traf das gleiche Los in seiner Heimatgemeinde Sidwald Rüdlinger selbst,³ während German sich in Lichtensteig zu behaupten vermochte.

Auch der Landweibel hat in dieser Zeit mehrfach geschwankt.⁴ Dennoch scheint er von allen Führern am konsequentesten trotz allen Schwankungen für die erträumten und gewünschten toggenburgischen Freiheiten eingestanden zu sein.⁵ Wie nie zuvor, gelangte damals bei den Anhängern des Fürsten die feindselige Stimmung gegen German zum Ausdruck. « Dieser Mann hoffe bis an den Galgen, den er schon lange verdient und gläublich auch bekommen werde », schrieb der Abt von Fischingen,⁶ und da German in den Pfingstfeiertagen beim Heimritte von Einsiedeln in die Limmat gefallen und nur durch die zufällige Anwesenheit von Zürcher Schiffleuten gerettet worden war, ging unter den Linden die Spottrede, « was den Vögeln gehöre, werden die Fische nicht bekommen ».⁷ Als aber Rüdlinger 1715 aus Rache über seine Wahlniederlage zur konfessionellen Verhetzung griff und die Grundlagen der Parität, wie sie im Hauptvergleich von 1710 niedergelegt waren, zu Gunsten der Protestantten umzustürzen drohte,⁸ hat German unter dem Eindrucke des zornigen Widerstandes der Katholiken sich dem Abte zu nähern gesucht. Er wandte sich an den alt Offizial P. Anton Betschart und an Dekan Schenkli in Rorschach, welcher während dei

¹ St.-G. tom. 1614, S. 103 f., *Johann Baptist Keller* an ?, 12. Mai 1714. Daß der Brief an einen Fischinger Pater gerichtet war, ergibt sich, daß der dortige Abt schon am 13. darauf die Kopie des Briefes an einen stift-st. gallischen Beamten senden konnte. St.-G. tom. 1614, S. 129.

² *Ambühl*, a. a. O., S. 594.

³ *Nabholz*, Friedenshandlung, a. a. O., S. 207.

⁴ German gebe öffentlich aus, wenn der Abt wieder ins Land komme, « brauche man ihn », schreibt Abt Franz von Fischingen am 13. Mai 1714 an einen stift-st. gallischen Beamten. St.-G. tom. 1614, S. 128.

⁵ « seynd vil, die sagen, landtweibel German wurde sich nit bekehren, wann der henckher würklichen neben ihm stüende », bemerkte man damals in Neu St. Johann. Reflexionen über den Rorschacher Frieden, St.-G. tom. 1609, unsign.

⁶ St.-G. tom. 1613, S. 1077, Abt *Franz von Fischingen* an Püntiner, 25. April 1714.

⁷ St.-G. tom. 1614, S. 369, Bericht des Hofschrreibers *Helg.*

⁸ *Nabholz*, Friedenshandlung, a. a. O., S. 207.

Exxilszeit die kirchliche Jurisdiktion über das Stiftsgebiet ausübte, um durch sie in den Besitz der Rechtsdokumente zu gelangen, welche zur Sicherung der katholischen Pfründen in Alt St. Johann und Peterzell nötig waren. Zugleich versuchte er durch seine Verbindungen in Magdenau und dem Kloster Wattwil Aufschluß über die Stimmung der stift-st. gallischen Regierung zu erhalten, wobei er nicht zu erwähnen vergaß, der Fürst möge doch Mittel zeigen, «wie redliche Landleute zuvorderst der Amnestie versichert seien.»¹

Man war allerseits des Streites müde geworden, nicht zum wenigsten das Volk. Den Traum eines neuen souveränen Ortes der Eidgenossenschaft hatte Zürich und Bern durch die Friedensverhandlungen von Rorschach unbarmherzig zerstört. Die Vorbereitung zu neuen Verhandlungen waren schon an die Hand genommen, als der am 18. November 1717 erfolgte Tod Abt Leodegars die Durchführung derselben wesentlich erleichterte. Der Badener Frieden von 1718 war in den 76 Artikeln, welche das Toggenburg betrafen, nach seiner konfessionellen Seite vollständig auf dem Hauptvergleiche von 1710 aufgebaut. In der Besetzung der Landesämter, des Landrates, des Land- und Appellationsgerichtes herrschte vollständige Parität. Die evangelische Landeskirche war bis auf einen Rest des Kollaturrechtes vom Abte völlig unabhängig gemacht. Das Land selbst erhielt seinen eigenen Landrat von sechzig Mitgliedern, welcher die Freiheiten zu wahren, die Landesbeschwerden dem Fürsten zu übermitteln und die Steuern und Kriegsanlagen zu bestimmen hatte. Der Fürst dagegen besetzte das Landgericht von 24 Richtern, dem nebst den Gerichtsurteilen auch die Beratung der Mandate oblag. Dafür war wieder die Besetzung des Appellationsgerichtes, aus 12 Mitgliedern bestehend, zwischen Fürst und Landrat geteilt. Streitigkeiten über den Frieden sollten an ein Schiedsgericht von sechs eidgenössischen Ständen geleitet werden.² Mit Absicht hatte der Frieden die langjährigen Hauptstreitpunkte, das Mannschaftsrecht und das Landrecht, unerörtert gelassen. Mit der Ausschaltung des letztern war man auch im Toggenburg zufrieden. Schwyz hatte die Sympathie der Landleute verloren. Aber auch den ersten Punkt wieder auszugraben, hütete man sich vorerst gerne.

¹ St.-G. tom. 1616, S. 113, 117, 567, *German* an den Beichtiger von Magdenau; an Frau Custerin Maria Regina Betschart in dort; an den Beichtiger von St. Maria, 12. Januar und 15. Oktober 1715.

² Eidg. Absch. Bd. 7, Abt. 1, Beilagen Nr. 7, S. 1381 f.

Als der Friede ratifiziert worden war, hatte German nach einigem Zögern Abt Joseph gratuliert.¹ Ihm fiel es auch zu als dem Obmann des neuen Landrates, da mit der Huldigungslandgemeinde vom 13. September 1718 der langjährige, wechselvolle Streit seinen äußern Abschluß fand, im Namen des Landes den Abt zu begrüßen und ihm für seine Mitbürger Treue und Gehorsam zu versprechen.² Zur Ruhe, wie er in seinem Gratulationsschreiben an Abt Joseph andeutete, hat German sich indessen noch nicht gesetzt und allzu leicht ist es ihm nicht geworden, sich in die neugewordenen alten Verhältnisse seiner ersten öffentlichen Wirksamkeit wieder einzuleben. Dennoch hat er, zwar nicht wie Rüdlinger und Keller für seine Person, aber für seinen Sohn Franz Rudolf es nicht verschmäht, in der Obergvogtei Iberg eine fürstliche Beamtung anzunehmen.³ Treuer ist German der Liebe zu seinen historischen Materialsammlungen geblieben. Das letzte Schreiben, das sich von seiner Hand im Stiftsarchive findet, ist an Landshofmeister Püntiner gerichtet mit der Bitte, ihm endlich seine beschlagnahmten Schriften und Bücher ausfolgen zu lassen.⁴ Bücher haben nicht nur ihre Schicksale, mitunter bestimmen sie auch Menschengeschicke.

Als «Freiheitsschwärmer und Unglücksstifter» hat Landweibel German Abt Leodegar gegolten⁵ und noch von Arx hat dieses Urteil zu seinem eigenen gemacht. Heute wird man allseitig milder und gerechter urteilen. In dem Sohne des Bazenheimer Ammanns lebte eine große Liebe zu seinem Lande und Volke, die ihn bewog, schon frühzeitig sich mit dessen Rechten bekannt zu machen. In den Urkunden, die er sammelte, in den Sprüchen und Verträgen, die er mit unermüdlichem Eifer abschrieb, las er von Freiheiten, die zu seiner Zeit das toggenburgische Volk nicht mehr besaß. Da ihm eine höhere Bildung

¹ St.-G. tom. 1626, S. 638 f., *German* an Abt Joseph, 27. August 1718. «Weillen nun aber mit höchsten freüden vernimme, das der friden ratificiert, nimbe frechheit, ewre hochfürstliche gnaden zue gratulieren anbey unterthenigst umb die erste gnad pitende, mir nach meinem schon guethe zeit gehabtem verlangen zue einer trostlich und nothwendigen seel- und leibesruhe ze helffen, meine angehörige, auch liebe geist- und weltlich freünd zue dero diensten nach jedessen tauglichkeit gnädigst für recommendiert zue halten und nach gelegenheit zue fürdren. »

² *Ambühl*, a. a. O., S. 613.

³ von Arx, a. a. O., S. 509 f.; St.-G. tom. 853, S. 144 f., tom. 272 A, S. 476, 487.

⁴ St.-G. tom. 1634, S. 938 f., *German* an Püntiner, 2. November 1723.

⁵ von Arx, a. a. O., S. 492.

mangelte, da ihm sogar bei aller Kenntnis der historischen Dokumente seines Landes eine richtige Einsicht in die Geschichte desselben abgegangen zu sein scheint,¹ unterschied er nicht, ob jene Rechte und Freiheiten, die er in den alten Urkunden fand oder auch nur zu finden meinte, in der wechselvollen Geschichte seines Heimatlandes einer Periode angehörten, in welcher die Herrschaft von den Landleuten selbst bestritten wurde oder ob sie in den Zeiten ruhigen Besitzes garantiert worden waren. Unzweifelhaft aber hatte das Regiment des siebenzehnten Jahrhunderts wie auch anderwärts in der Schweiz manche Befugnisse des toggenburgischen Volkes eingeschränkt. Etwas vom Geiste eines Leuenberger und Schybi, denen die Jetztzeit Denkmäler errichtete, lebte auch in dem Landweibel, welcher so ganz entgegen dem Typus des Beamten jener Zeit, von Volksrechten gegenüber der Regierung sprach. Untreue an seinem Fürsten hat ihm fern gelegen ; was er tat, glaubte er durch seinen Eid als toggenburgischer Landmann tun zu müssen, den seine Vaterlandsliebe höher als seinen Pflichteid schätzte.

Diese Ideen waren in seiner siebenjährigen Haft nicht schwächer geworden. Er hat keine derselben in seiner Urfehde zurückgenommen. Um so freudiger mußten ihn die Behauptungen Rüdlingers berühren, welcher aus den ihm bekannten Urkunden noch größere Volksfreiheiten herauslas. Was German zunächst zurückhielt, war seine beschworene Urfehde und der Gegensatz des Katholiken gegen die mit dem Wunsche nach Volksfreiheiten sich verbindenden konfessionellen Begehren der Protestanten. Als dann aber Schwyz nach der Hinrichtung Stadlers alle früher behaupteten Rechte preisgab, als die katholischen Mediatoren sich vollständig auf die Seite der st. gallischen Regierung stellten

¹ Vergleiche folgenden Bericht eines Unbekannten vom 26. April 1711 : « Schultheiß, landtweibel, jung Maggion, auch vil andere landleüth und ich haben verwichnen donnerstag mit einander zu nacht gespisen, in statschreibers hauß. Man ist nach langem in ein disputat wegen landtrecht und freyheiten kommen ; landtweibel gesagt, Toggenburg seye gleich anfangs der Eidgnoschaft so vil als frey worden. Ich darüber geantwortet : die Eidgnoschaft habe a° 1313 den anfang genommen und graf Friderich erst a° 1413 herr im Toggenburg worden, seyen selbige mahl noch völlige underthanen gewesen, nachdem erst a° 1436 an den von Raron und nach dem an das gottshaus St. Gallen in a° 1468 und erst unter dem von Raron die freyheiten empfangen, also finde ich nit, daß sye selbig-mahl frey gewesen. Seynd in ein stark gefecht gerathen in allem. Sagt landtweibel darüber, es seye mit mir nichts anzuehaben, ich habe zue stark in die st. gallische cantzly geschmeckt ; es seyen nicht 6 im landt, die mir auf solche sachen können antworten. » St. G. tom. 1600, S. 94.

und diese selbst immer mehr mit der Hilfe des Kaisers drohte, ging im Toggenburg die Lösung von Mund zu Mund : » Wir wollen nit schwäbisch, nit leibeigen sein »¹. Da war es begreiflich, daß German, von Freunden und Verwandten bestimmt, sich zu Rüdlinger schlug und, einmal in dessen Bann, sich von diesem mitreißen ließ. Ohne Zweifel war er unter den katholischen Mitgliedern der Landeskommission das befähigste und den Bemühungen für die toggenburgischen Freiheiten treu ergeben. Das hinderte freilich nicht, daß er, gleich so manchem Demokraten vor und nach ihm, der Begierde nach dem Besitze der Macht seinen Tribut zahlte, wenn er auch nicht, wie Rüdlinger, für sich selbst nach einer fürstlichen Amtstelle angelte, sondern dieselbe für seinen Sohn und Erben verlangte.

So sehr wir in der Jetzzeit einen Charakter wie denjenigen des Landweibels verstehen, ja so sympathisch ihn uns im ersten Abschnitte seines Lebens seine Liebe zu seinem grünen Heimattale macht, der Weitblick und die Arbeit für die geschichtliche Weiterentwicklung lag doch bei der Politik der st. gallischen Fürstäbte. Der Widerstand gegen die Rickenstraße wie selbst das Ringen nach größerer religiöser Freiheit für die Protestanten sind nur Begleiterscheinungen der Toggenburgerwirren, die vom Wachtkostenstreit ausgehend ihren Zentralpunkt in dem Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit hatten. In diesem Streben ging die Lebensarbeit Germans wie keines andern toggenburgischen Führers von Anfang der Bewegung bis zum Ende derselben auf. Diesen Selbständigkeitsgelüsten gegenüber war es Ziel der fürstäbtischen Politik, die schwachen Bande, welche alte und neue Landschaft, Fürstenland und Toggenburg verknüpften, zu kräftigen und zu stärken. Und dieser Politik allein ist es zu verdanken, daß, als die Revolution das geistliche Fürstentum zertrümmerte, im neugegründeten Kanton St. Gallen ein starker Kern vorhanden war, der weitere, ihm geographisch und geschichtlich fremde Gebietsteile sich zu assimilieren vermochte.

¹ St.-G. tom. 1595, S. 242, Bericht *Ledergerws* vom 23. September 1709 : « alles sagt : man wölle nit schwäbisch, nit leibeigen seyn. »

